

Geschäftsverzeichnissnr. 2672
Urteil Nr. 87/2003 vom 11. Juni 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Februar 2003 in Sachen A. Ouardi gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs eines Privatdetektivs vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung? »

Am 10. April 2003 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### *II. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus der Begründung zum Verweisungsbeschluß geht hervor, daß der Kläger vor dem Gericht erster Instanz den Belgischen Staat vorgeladen hat, weil Verurteilungen, die gegen ihn wegen vorsätzlicher Körperverletzung verhängt worden seien, nicht gemäß Artikel 619 des Strafprozeßgesetzbuches getilgt worden seien. Gemäß dieser Bestimmung werden Verurteilungen zu Polizeistrafen nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der endgültigen gerichtlichen Entscheidung, durch die diese Verurteilungen verkündet werden, getilgt.

B.2.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs eines Privatdetektivs vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die beanstandete Bestimmung zählt die Voraussetzungen auf, die eine Person erfüllen muß, wenn sie den Beruf eines Privatdetektivs ausüben will. Die präjudizielle Frage gibt nicht an, welcher Teil der genannten Bestimmung gemeint wird; wahrscheinlich handelt es sich um Artikel 3 § 1 Nr. 1, in dem die Voraussetzung erhoben wird, daß eine Person, die den Beruf als Privatdetektiv ausüben will, nicht wegen der darin angegebenen Straftaten, darunter die vorsätzliche Körperverletzung, verurteilt worden sein darf.

B.2.2. Unabhängig von der Tatsache, daß der Kläger vor dem Tatrichter in seinem Begründungsschriftsatz behauptet, « nie die Absicht gehabt zu haben, Privatdetektiv zu werden », ist der Umstand, daß die vor dem Verweisungsrichter beanstandete Nichttilgung von Verurteilungen so beschaffen sei, daß sie für die Personen, auf die dieses zutrefte, den Zugang zu einigen Funktionen oder Berufen einschränke, nicht ausreichend, um es als geeignet anzusehen, daß der Hof darüber befindet, ob eine Bestimmung, die den Zugang zum Beruf eines Detektivs denjenigen untersagt, gegen die die o.a. Verurteilungen verhängt worden sind, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.3. Unter diesen Umständen braucht die präjudizielle Frage nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts